

Satzung

über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an den der Sondernutzung unterliegenden Meeresstränden in der Stadt Glücksburg (Ostsee)

(Lesefassung vom 25.09.1973 einschl. I. Nachtrag vom 05.11.1991)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6.4.1973 (GVObI. Schl.-H. S.89) und des § 40 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) vom 16. April 1973 (GVObI. Schl.-H. S 122) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 25.09.1973 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Der Gemeingebrauch an den der Sondernutzung unterliegenden Meeresstränden in der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird wie folgt eingeschränkt:

In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres ist es nicht gestattet, am kurabgabepflichtigen Meeresstrand ohne Zahlung einer Strandkurabgabe zu wandern oder sich aufzuhalten. Zur Umwanderung des Meeresstrandes steht

- a) im Ortsteil Sandwig die Kurpromenade,
- b) im Ortsteil Holnis die Straße (K75)

zur Verfügung.

(2) Während des gesamten Jahres ist es nicht gestattet, Hunde an den kurabgabepflichtigen Meeresstrand in Sandwig und Holnis mitzunehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 26.02.1974

Stadt Glücksburg (Ostsee)
Der Magistrat
gez. Hansen
(Hansen)
Bürgermeister